

- b) Beratung der Studienpläne des Dolmetscher-Instituts. Die Bestätigung der Studienpläne erfolgt auf Grund der Vorschläge der Fachkommission durch den Staatssekretär für Hochschulwesen;
- c) Erteilung der Zustimmung zur Berufung und Ernennung der Professoren und Dozenten des Dolmetscher-Instituts.

t
§ 4

(1) Die Professoren und Dozenten des Dolmetscher-Instituts werden vom Staatssekretariat für Hochschulwesen nach Zustimmung der Fachkommission entsprechend § 3 ernannt und abberufen.

(2) Für Einstellungen und Entlassungen nach erfolgter Ernennung bzw. Abberufung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Die Studierenden der Fachrichtung Dolmetscher des Pädagogischen Instituts Leipzig sind mit Wirkung vom 1. September 1956 Angehörige der Karl-Marx-Universität Leipzig.

§ 6

(1) Das Inventar der Fachrichtung Dolmetscher des Pädagogischen Instituts Leipzig sowie die zur Dolmetscherausbildung gehörige Fachbücherei sind vom Pädagogischen Institut Leipzig der Karl-Marx-Universität Leipzig zu übergeben.

(2) Bis zur Gewinnung geeigneter Räume durch die Karl-Marx-Universität Leipzig verbleibt das Dolmetscher-Institut in den bisher von der Fachrichtung Dolmetscher des Pädagogischen Instituts Leipzig genutzten Räumen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1* September 1956 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1956

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
Prot Dr. Harig

Anordnung Nr. 2*
über die Aufgaben und Befugnisse der
Schrottbeauftragten.

Vom 5. Dezember 1956

§ 1

Der Schrottbeauftragte der Republik kann zur Unterstützung der Schrottbeauftragten der von ihm festgelegten Erfassungsbereiche weitere Schrottbeauftragte einsetzen und ihnen Aufgaben und Befugnisse nach der Anordnung vom 15. März 1956* über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten (GBl. II S. 69) übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die erweiterten Befugnisse der Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche des Schrottbeauftragten der Republik gemäß § 11 der Anordnung vom 15. März 1956.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
I. V.: Kempny
Stellvertreter des Ministers

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. n S. 69)

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 172

Festpreiskatalog Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Schornsteinbauarbeiten (Industrieschomsteine) —

Sonderdruck Nr. 214

Preisverordnung Nr. 698 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Beleuchtungs-Hohlglas, unveredelt und veredelt —

Sonderdruck Nr. 217

Preisverordnung Nr. 712 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern —

Sonderdruck Nr. 219

Preisverordnung Nr. 700 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Weberei —

Sonderdruck Nr. 220

Preisverordnung Nr. 697 — Anordnung über die Preise für Aluminium, Aluminium-Legierungen und Magnesium —

Sonderdruck Nr. 221

Anordnung über die Abnahme von Schlachtgeflügel — Richtlinien für die Klassifizierung von lebendem Geflügel

Sonderdruck Nr. 222

Preisverordnung Nr. 699 — Anordnung über die Preise und Handelsspannen für Wirtschaftsglas (ohne Bleikristall) gepreßt, veredelt und unveredelt —

Sonderdruck Nr. 223

Anordnung über das dritte Verzeichnis der Arzneifertigwaren

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus
Leipzig, Leipzig C 1* Postfach 91, zu beziehen.